Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

Band: 8 (1910)

Heft: 6

Artikel: Der schweizerische Technikerverband

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-181185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ausführung abgelehnt wird, den Fall vorausgesetzt, daß alle Interessenten grundsätzlich Stellung dafür oder dagegen nehmen. In diesem wie in so manchem andern Falle wird der Chor der Unentschiedenen oder Gleichgültigen benützt um der guten Sache zum Siege zu führen.

Zusammenlegung und Grundbuch.

Wir haben uns wiederholt dahin ausgesprochen, daß der eigentlich volkswirtschaftliche Wert der Neuermessung in den mit ihr verbundenen kulturtechnischen Maßregeln liege. Diese Überzeugung dringt in immer weitere Kreise. In Winterthur fand Sonntag, den 22. Mai die sehr stark besuchte Frühjahrsversammlung des Vereins zürcherischer Notare statt. Das Haupttraktandum bildete ein anderthalbstündiges, vortreffliches Referat des kantonalen Notariatsinspektors. Herrn Dr. Leemann (Zürich), über: "Grundsätzliche Fragen betreffend die Einführung des Grundbuches und die Neugestaltung des Fertigungsrechtes auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des zürcherischen Einführungsgesetzentwurfes". Die Versammlung beschloß nach kurzer Diskussion in Zustimmung zu den vom Referenten aufgestellten Thesen einstimmig, es sei an der im regierungsrätlichen Entwurfe für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthaltenen Ordnung der Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung unbedingt festzuhalten, wonach ausschließlich die Notare, und zur Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte an Liegenschaften nur der Notar der gelegenen Sache zuständig sein sollen. Ferner wurde mit Einstimmigkeit Festhalten an dem Grundsatze des Entwurfes zum Einführungsgesetz empfohlen, wonach die Anlegung des eidg. Grundbuches auf Grund einer Katastervermessung zu erfolgen hat, mit dem Zusatze, es sei darauf hinzuwirken, daß der Vermessung mit Rücksicht auf die in einzelnen, besonders in den nördlichen Kantonsteilen (Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf) bestehende außerordentlich starke Zersplitterung des Grundeigentums eine Güterzusammenlegung vorauszugehen habe. N. Z. Z.

Der schweizerische Technikerverband

hat über die materielle und soziale Stellung seiner Mitglieder statistische Erhebungen angestellt, welche nun tabellarisch zu-

sammengefaßt vorliegen und nach verschiedenen Richtungen hin interessante Schlüsse zulassen. Es wurden an die schweizerischen Techniker Fragebogen versandt, in welchen die Auskünfte in 5 Gruppen untergebracht waren, nämlich:

- 1. Allgemeine persönliche Verhältnisse;
- 2. Bildungsgang (allgemeine Schulbildung, Fachbildung, Lehrzeit);
- 3. Praxis (Gehaltsverhältnisse etc.);
- 4. Gegenwärtige Stellung (Anstellungsbedingungen, Militärdienst, Urlaub etc.);
- 5. Sonstige Angaben (Bekleidung öffentlicher Ämter und Ehrenstellen, Ausgaben für Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen und Berufsverbände).

Von ungefähr 1400 versandten Fragebogen gelangten ausgefüllt 745 = 54 % an das Sekretariat zurück, darunter 54 von Tiefbautechnikern und Geometern (den Geometern wurde offenbar wegen ihrer geringen Zahl keine besondere Rubrik zugewiesen). Uber die Gehaltsfrage kommt der Bericht zum Schlusse: Wir finden bei einem mittleren Alter von etwas über 30 Jahren ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 3300. Bei Weglassen der ausnahmsweise hohen Einkommen von über Fr. 5000 und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß viele, besonders schlecht gestellte Techniker dem Verbande nicht angehören, oder aber, wenn dies der Fall ist, ihre Angaben nicht gemacht haben, finden wir ein Durchschnittsalter von 30 Jahren und ein Durchschnittseinkommen von Fr. 3000. Das ist in Anbetracht der praktischen Lehrzeit, der Studienzeit von 2¹/₂ bis 3¹/₂ Jahren, der Steuern, Krankenkasse, Unfall- und Versicherungsprämien, welche von dieser Summe noch abgehen, ein außerordentlich bescheidener Betrag zu nennen und rechtfertigt vollauf die Anstrengungen, welche die schweizerische Technikerschaft macht, um zu besseren Lebensbedingungen zu gelangen.

Bezüglich der Stellung der Techniker (auch der großen Masse der Hochschultechniker) im öffentlichen Leben beklagt der Bericht das indifferente Verhalten und die ungünstige materielle Lage der Berufsangehörigen, welche einer aktiven Beteiligung an den öffentlichen Fragen entgegen stehen. Eine Wendung zum Bessern in neuester Zeit und damit die Möglichkeit, auf einen höheren Stand auch der materiellen Verhältnisse der Techniker einzuwirken, scheint allerdings eingetreten zu sein.

Kleinere Mitteilung.

Die Triangulation IV. Ordnung im Berner Jura ist dem Vernehmen nach unserm Kollegen E. Wenger in Pruntrut übertragen worden.